



Öffentliche Wahlbekanntmachung

**Wahl des Rates in der Samtgemeinde Hesel
am 13. September 2026**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und § 32 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich bekannt:

1. Wahltag, Zahl der zu wählenden Ratsfrauen und Ratsherren

Die Wahl zum Rat der Samtgemeinde Hesel findet am **Sonntag, 13. September 2026**, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr, statt.

Es sind 28 Abgeordnete in den Rat der Samtgemeinde Hesel zu wählen.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Im Gebiet der Samtgemeinde Hesel besteht ein Wahlbereich.

3. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Rates in der Samtgemeinde Hesel sind spätestens am 55. Tag vor der Wahl – **Montag, 20. Juli 2026, 18:00 Uhr** - bei der Wahlleitung der Samtgemeinde Hesel schriftlich einzureichen. Da es sich um eine Ausschlussfrist handelt, wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel noch bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden können.

4. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge sind die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und der §§ 32 ff. NKWO über Inhalt und Form der der Wahlvorschläge zu beachten. Entsprechende Vordrucke werden auf Anfrage kostenfrei von der Samtgemeindewahlleitung zur Verfügung gestellt.

Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 21 Abs. 4 NKWG bis zu 33 Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf gemäß § 21 Abs. 5 NKWG den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder nur eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerberin oder Einzelbewerber) enthalten.

5. Unterschriften für Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Jeder Wahlvorschlag muss außerdem von mindestens **20 Wahlberechtigten** aus der Samtgemeinde Hesel persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Unterschriften der Wahlberechtigten (sog. Unterstützungsunterschriften) sind gemäß § 32 Abs. 2 NKWO auf einem amtlichen Formblatt zu erbringen, das auf Anforderung kostenfrei von der Samtgemeindewahlleitung ausgehändigt wird. Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf erst dann durch Unterschrift unterstützt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber aufgestellt ist (§ 32 Abs. 4 NKWO). Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Hat jemand für eine Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind dessen Unterschriften auf Wahlvorschlägen ungültig, die bei der Samtgemeinde nach der ersten Bestätigung der Wahlberechtigung zu prüfen sind (§ 21 Abs. 9 NKWG).

**Bekanntmachung
der Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindewahlleiter**



**Samtgemeinde
Hesel**

Von der Beibringung dieser Unterstützungsunterschriften sind gemäß § 21 Abs. 10 NKWG folgende Parteien und Wählergruppen befreit:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU)
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
- AfD
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Die Linke
- AWG der SG Hesel

6. Wahlanzeige

Die unter § 22 Abs. 1 NKWG fallenden Parteien werden auf das Erfordernis der Wahlanzeige hingewiesen. Die Wahlanzeige ist bis zum **15. Juni 2026 (90. Tag vor der Wahl)** bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, einzureichen. Der Anzeige sind die in § 22 Abs. 1 Satz 2 und 3 NKWG genannten Unterlagen beizufügen.

Samtgemeinde Hesel, den 27.02.2026
Der Samtgemeindewahlleiter

Marco Fuss